

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Beschlussvorlage

Führernder Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/3/0213

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	15.03.2021			

**Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Bereitschaftspflege
gemäß § 42 SGB VIII und § 42a SGB VIII i.V.m. § 39 und § 40 SGB VIII**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Bereitschaftspflege-Finanz-Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 geändert.

Stralsund, 3. März 2021

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Die derzeit gültige „Arbeitsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Bereitschaftspflege gemäß § 42 SGB VIII und § 27 Abs. 2 SGB VIII“ trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Vor dem Hintergrund, dass diese Arbeitsrichtlinie zur Finanzierung der Bereitschaftspflege bereits sieben Jahre unverändert gilt, ist eine Anpassung dringend erforderlich.

Die vom Jugendhilfeausschuss zu beschließende - ab 1. April 2021 geltende - Bereitschaftspflege-Finanz-Richtlinie LK V-R ist als Anlage 1 beigelegt.

Die einzelnen Änderungen der Richtlinie sind in Anlage 2 (zusammen mit Anlage 3) dargestellt und werden nachstehend erläutert:

1. Die Bemessung des täglichen Pflegegeldes erfolgte bisher auf Grundlage der Orientierung am 1,5fachen Mindestunterhaltsbetrages gemäß § 1612a BGB.

Die Bemessung des täglichen Pflegegeldes in der neu zu beschließenden Richtlinie orientiert sich an der Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das Jahr 2020 (Stand: September 2019) und wurde an die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Vollzeitpflege-Finanz-Richtlinie LK V-R angepasst.

Die Dynamisierung der täglichen Pflegegeldzahlung (auf Grundlage der aktuellen Fortschreibung des Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. nach jeweils zwei Jahren) ist Bestandteil der Richtlinie.
2. Die Regelung der Bewilligung von einmaligen Beihilfen im Pkt. 4 dieser Richtlinie wurde der Systematik des § 39 Abs. 3 SGB VIII angepasst. Weiterhin ist hier eine Anpassung an die aktuell gültige „Vollzeitpflege-Finanz-Richtlinie LK V-R“ (Beschluss-Nr. JHA 024-07/2020) zu § 39 Abs. 3 SGB VIII und § 40 SGB VIII erfolgt.
3. Die Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung und zur Unfallversicherung (Pkt. 3.3 und 3.4) werden auf die gesetzlichen Grundlagen des SGB VI und des SGB VII abgestellt.
4. Im Pkt. 5 - Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege - war eine Anpassung an das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene KiföG M-V und die vorliegende Richtlinie notwendig.

Anlagen:

1. Bereitschaftspflege-Finanz-Richtlinie LK V-R
2. Synopse der Änderungen der Bereitschaftspflege-Finanz-Richtlinie LK V-R
3. Anlage zur Synopse Bereitschaftspflege-Finanz-Richtlinie LK V-R - Mehraufwand

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		34.692,00 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3630500.5552001	34.700,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2022 Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr:	35.900,00 EUR
Bemerkungen: Die Kostenerhöhung von ca. 6.400,00 EUR sind im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt.		